

Geschäftsordnung des Rektorats gemäß § 22 (6) Universitätsgesetz 2002

**Gemäß dem Rektoratsbeschluss vom 16.11.2022 und der Genehmigung durch
den Universitätsrat am 6.12.2022**

Geschäftsordnung des Rektorats gemäß § 22 (6) Universitätsgesetz 2002

Gemäß dem Rektoratsbeschluss vom 16.11.2022 und der Genehmigung durch den Universitätsrat am 6.12.2022

Abschnitt: Geschäftsordnung

§ 1. Aufbau des Rektorats und Vertretung

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin und 3 VizerektorInnen. Die Rektorin ist Vorsitzende des Rektorats und gleichzeitig dessen Sprecherin.

Folgende VizerektorInnen wurden gewählt:

- Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen
- Vizerektor für Lehre und klinische Veterinärmedizin
- Vizerektorin für Ressourcen und Digitalisierung

(2) Die Rektorin wird im Falle ihrer Ortsabwesenheit oder sonstigen Verhinderung in der oben dargestellten Reihenfolge a-c von den Vizerektoren oder der Vizerektorin vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Vizerektorin oder eines Vizerektors obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der verhinderten Vizerektorin oder des verhinderten Vizerektors der Rektorin. Im Falle der Verhinderung auch der Rektorin obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der verhinderten Vizerektorin oder des verhinderten Vizerektors dem Rektoratsmitglied entsprechend der Vertretungsregel nach § 1 (2) erster Satz.

(3) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 UG).

§ 2. Geschäftsführung

(1) Das Rektorat leitet die Universität unter eigener Verantwortung aufgrund der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung. Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung, und diese erfolgt nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz.

(2) Die Mitglieder des Rektorats arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge sowie nennenswerte Abweichungen von den geplanten Entwicklungen in ihren Verantwortungsbereichen, sie berichten einander nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer und übersichtlicher Rechenschaftslegung sowie nach der jeweils geltenden Gebarungsrichtlinie.

(3) Das Rektorat hat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) in der geltenden Fassung, dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Universitätsrats auszuüben.

(4) In der Geschäftsverteilung erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf alle Mitglieder des Rektorats gemeinsam über.

(5) Die Mitglieder des Rektorats sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(6) Jedes Mitglied des Rektorats ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken in einer Angelegenheit, auch wenn ihm diese nach der Geschäftsverteilung nicht zugewiesen ist, eine Behandlung in einer Rektoratssitzung herbeizuführen.

(7) Die Mitglieder des Rektorats bedienen sich zur Erfüllung der ihnen gemäß der Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben der nicht wissenschaftlichen Organisationseinheiten und Stabsstellen. Sofern es zur Erfüllung der Aufgaben in der gemäß der Geschäftsverteilung übertragenen fachlichen Zuständigkeit zweckmäßig ist, können die Mitglieder des Rektorats die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ihnen zugeordneten Organisationseinheiten und Stabsstellen mit der eigenständigen Wahrnehmung und Durchführung von bestimmten Aufgaben betrauen („Delegierung“).

(8) Das Rektorat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Stabsstellen und Kommissionen einrichten und besetzen. Das Rektorat kann für die Durchführung von Projekten oder zur Festlegung von Prozessen „Task Forces“ einrichten und besetzen.

(9) Jedes Mitglied des Rektorats hat in Ausübung seiner Funktion das Recht in alle Schriftstücke der Veterinärmedizinischen Universität Wien Einsicht zu nehmen und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Veterinärmedizinischen Universität Auskünfte zu erhalten.

(10) Die Mitglieder des Rektorates sowie allfällig beigezogene Auskunftspersonen sind in geheimen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3. Willensbildung – Beschlussfassung - Erledigung im Rektorat

(1) Die Willensbildung im Rektorat erfolgt grundsätzlich in den Rektoratssitzungen durch Beschlussfassungen.

(2) Präsenzquorum: Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass zumindest drei Mitglieder des Rektorats an der Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungen persönlich anwesend sind. Persönliche Anwesenheit kann auch durch eine Telepräsenz zu einem Tagesordnungspunkt oder zur gesamten Sitzung ersetzt werden. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(3) Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitglieds des Rektorats ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug. Über Angelegenheiten, die wesentlich den Aufgabenbereich eines in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieds des Rektorats berühren, darf nur mit dessen vorheriger Zustimmung verhandelt und entschieden werden, es sei denn, dass die Angelegenheit nach Meinung der anwesenden Mitglieder des Rektorats keinen Aufschub duldet.

(4) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin.

(5) In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt mittels E-Mail vom persönlichen Account des Mitglieds des Rektorats oder in besonders dringenden Fällen fernmündlich.

(6) Rektoratsentscheidungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Rektorats aufzunehmen. Ausfertigungen von Beschlüssen erfolgen durch die Leitung des Büros des Rektorats. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 4. Einberufung und Abhaltung von Sitzungen des Rektorats

(1) Sitzungen werden von der Rektorin einberufen und finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt. Zu Beginn jedes Semesters werden die in Aussicht genommenen Sitzungstermine für das jeweils folgende Semester festgelegt. Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen beziehungsweise auf begründetes Verlangen unter Angabe des Tagesordnungspunktes eines Mitglieds des Rektorats von der Rektorin einberufen. Die Teilnahme an diesen Sitzungen ist verpflichtend, im Falle der Verhinderung ist eine begründete Entschuldigung nötig.

(2) Die Tagesordnung wird von der Rektorin erstellt und möglichst einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorats übermittelt.

(3) Auf Antrag der Vizerektorin oder eines Vizerektors ist die Tagesordnung zu ergänzen.

(4) Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle Anwesenden sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. An den Sitzungen nehmen die Rektorin, die Vizerektorin und die Vizerektoren, mit vollem Stimm- und Antragsrecht, teil. Das Rektoratsbüro

nimmt an den Sitzungen zur Protokollführung teil. Auskunftspersonen können beigezogen werden.

(5) Die Rektorin als Vorsitzende leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle einer Verhinderung ist die Vertretungsregelung im § 1. dieser Geschäftsordnung anzuwenden.

§ 5. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Als wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Anwendung von § 22 Abs. 6 UG von einem Mitglied des Rektorats gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied zu entscheiden sind, gelten Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme der in § 23 UG aufgezählten Rechtsgeschäfte), zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 200.000 ,-- erforderlich ist. Bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf diese Betragsgrenze das für drei Jahre anfallende Entgelt maßgeblich.

(2) Begründungen von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Veterinärmedizinischen Universität Wien hinausgehen (§ 21 Abs. 1 Z 12 UG), und die nicht im Budget inkludiert waren, sind dem Universitätsrat vorab zur Genehmigung vorzulegen, wenn ihr Umfang größer als € 500.000,- ist.

(3) Aufnahmen von Darlehen bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Universitätsrats. Darlehensgewährungen der Universität außerhalb des normalen laufenden Geschäftsbetriebes bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Universitätsrats.

(4) Alle Prolongationen und Neu-Veranlagungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien werden zentral von der Vizerektorin für Ressourcen und Digitalisierung gemeinsam mit der Rektorin verhandelt und abgeschlossen.

§ 6. Berichte und Anträge an den Universitätsrat

(1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und bei Bedarf zu berichten. Berichte an den Universitätsrat werden von der Rektorin koordiniert.

(2) Anträge an den Universitätsrat und an den Senat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat bzw. dem Senat von der Rektorin vorzulegen.

§ 7. Zeichnungsbefugnisse – Befugnisse der Außenvertretung

(1) Für die Vertretungsbefugnis, insbesondere für Rechtshandlungen gegenüber Dritten, gilt:

1. Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind von der Rektorin zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Rektorin sind diese Schriftstücke entsprechend der Vertretungsregel gemäß § 1 dieser Geschäftsordnung zu unterzeichnen.
2. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 200.000,-- erforderlich ist, bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vizerektorin für Ressourcen und Digitalisierung und der Rektorin.
3. Schriftstücke, die nicht unter lit.a oder b fallen, sind von jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, die entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig sind.

(2) Jedes Mitglied des Rektorats ist für die ihr oder ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und vertretungsbefugt. Das jeweilige ressortzuständige Mitglied des Rektorats trifft in allen Belangen eine Informations- und Interventionspflicht. Bei Querschnittsmaterien hat das ressortzuständige Mitglied des Rektorats alle anderen von der Angelegenheit betroffenen Mitglieder des Rektorats auch beim laufenden Betrieb einzubinden.

§ 8. Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

(1) Rektoratsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Rechtsgeschäften der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie deren Beteiligungen an Gesellschaften/Unternehmen, sowie sonstige Interessenskonflikte vor Abschluss gegenüber dem Rektorat offen legen und haben sich bei den entsprechenden Beschlussfassungen ihrer Stimme zu enthalten. Sie haben außerdem den Universitätsrat darüber zu informieren.

(2) Alle Rechtsgeschäfte zwischen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Rektorats sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen fremdüblichen Standards entsprechen. Derartige Rechtsgeschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus unter Stimmenthaltung des oder der Betroffenen vom Rektorat einstimmig beschlossen werden und durch den Universitätsrat genehmigt werden.

Abschnitt: Geschäftsverteilung

§ 9. Geschäftsbereich des Rektorats

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;

2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
5. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung;
6. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information;
7. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG;
8. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 Abs. 3 UG;
9. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
10. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan oder den Richtlinien gemäß § 22 Abs 1 Ziffer 12a UG widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;
11. Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula und Information des Senats;
12. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula nach Stellungnahme des Senats;
13. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen;
14. Erlassung der Anstaltsordnung des Tierspitals zur Genehmigung durch den Universitätsrat;
15. Beschluss und Änderung der Richtlinien des Rektorats;
16. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von mehr als dreijähriger Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten sowie gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen;
17. Abschluss von Betriebsvereinbarungen;
18. Risikomanagement;
19. Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universität nach den gesetzlichen

Vorschriften und den Vorgaben der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet;

20. Alle übrigen Angelegenheiten des Rektorats, die nicht von einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein oder von zwei Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind;
21. weitere Aufgaben, die aufgrund allfälliger zukünftiger Änderungen des Universitätsgesetzes in den Zuständigkeitsbereich des Rektorats fallen.

§ 10. Geschäftsbereich der Rektorin

(1) Die Rektorin ist Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorats und koordiniert dessen Tätigkeit.

(2) Von der Rektorin sind folgende Funktionen und Aufgaben gemäß § 23 UG eigenständig wahrzunehmen:

1. Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorats;
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
3. Leitung des Amts der Universität;
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat;
5. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals;
6. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
7. Führung von Berufungsverhandlungen;
8. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
9. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG.

(3) Aufgrund der Geschäftsordnung sind folgende Funktionen und Aufgaben von der Rektorin eigenständig wahrzunehmen:

10. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;
11. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;
12. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
13. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi);

14. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen im Bereich der Forschung;
15. Entwurf der Wissensbilanz;
16. Interne Revision;
17. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation;
18. Qualitätsmanagement;
19. Compliance und Datenschutz;
20. Fundraising und Koordination von Fundraising-Aktivitäten;
21. Aufbau eines Alumni-Netzwerks der Universität (in Kooperation mit dem Vizerektor für Lehre und klinische Veterinärmedizin);
22. Alle Rechtsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen;
23. Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sowie einer Kommission zur Forschungsevaluation auf Vorschlag des Vizerektors für Forschung und internationale Beziehungen, nach Beschlussfassung im Rektorat;
24. Strahlenschutz;
25. Seuchenbeauftragte oder Seuchenbeauftragter für die gesamte Universität;
26. Vorsitz in der Ethikkommission.

§ 11. Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und internationale Beziehungen

Von dem Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen sind folgende Funktionen und Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie Koordination zwischen den Forschungsschwerpunkten;
2. Abschluss von nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen;
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. Beratung und Hilfestellung bei der Einwerbung von Drittmitteln;
5. Information und Koordination der wissenschaftlichen Beratungsgremien wie z.B. die wissenschaftlichen Beiräte bzw. Innovation Vet Circle der Universität;
6. Vergabe von Forschungsstipendien, Forschungspreisen und vergleichbaren Leistungen;
7. Koordination von Forschungsfreisemestern und Austauschprogrammen für NachwuchswissenschaftlerInnen;
8. Angelegenheiten der Doktoratsstudien, soweit diese in die Zuständigkeit des Rektorats fallen, insbesondere die Zulassung zum Doktoratsstudium einschließlich der Zulassung zum PhD-Studium und Erlöschen der Zulassung zum Doktoratsstudium einschließlich des PhD-Studiums;
9. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von Doktorats- und PhD-Studienangeboten;
10. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen für die Forschung;

11. Koordination und inhaltliche Steuerung der Stelle Biologische Sicherheit;
12. Technologietransfer-Aktivitäten und Third Mission Aktivitäten;
13. Ansprechpartner für gute wissenschaftliche Praxis;
14. Ansprechpartner für den Bereich Nachhaltigkeit;
15. Angelegenheiten der Core Facilities, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

§ 12. Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und klinische Veterinärmedizin

Von dem Vizerektor für Lehre und klinische Veterinärmedizin sind folgende Funktionen und Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Aufnahme der Studierenden und Erlöschen der Zulassung zum Studium mit Ausnahme der Zulassung von Studierenden zum Doktoratsstudium einschließlich des PhD-Studiums;
2. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
3. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen im Bereich der Lehre;
4. Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung;
5. Wahrnehmung der Funktion des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs, insbesondere die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Satzung;
6. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von Bachelor-, Master-, Diplom und Doktoratsstudien;
7. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von postgradualen Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere Doktorats- und PhD-Studienangeboten und bei Universitätslehrgängen;
8. Kommunikation mit den verschiedenen Curriculumskommissionen;
9. Bedarfsplanung für die Lehre;
10. Entscheidung über die Erteilung von Lehraufträgen;
11. Koordination des Lehr- und Prüfungswesens;
12. Bestellungen von Leiterinnen und Leitern von Universitätslehrgängen;
13. Organisation von Universitätslehrgängen und weiterer postgradualer Aus- und Weiterbildungsangebote;
14. Erarbeitung von Vorschlägen für die strategische Entwicklung des Lehr- und Studienangebots inklusive der Universitätslehrgänge;
15. Organisation eines internen Weiterbildungsangebots für Lehrende (in Kooperation mit der Vizerektorin für Ressourcen und Digitalisierung);
16. Sprecher des Tierspitals der Veterinärmedizinischen Universität Wien;
17. Alle Angelegenheiten des klinischen Bereiches /Tierspital, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen;
18. Entwurf der Anstaltsordnung des Tierspitals;

19. Koordinationsfragen der Dienstleistungen im und für das Tierspital;
20. Koordinationsfragen bei Weiterbildungslehrgängen im Bereich der Kliniken, insbesondere Internships und Residencies;
21. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen der Kliniken.

§ 13. Geschäftsbereich der Vizerektorin für Ressourcen und Digitalisierung

1. Rechnungs- und Berichtswesens;
2. Finanzmanagement inklusive Budgetierung, Liquiditätsplanung und Erstellung des Rechnungsabschlusses;
3. Controlling der Beteiligungen;
4. Versicherungswesen;
5. Internes Kontrollsystem (IKS) in Kooperation mit anderen Mitgliedern des Rektorats;
6. *aufgehoben*;
7. Informationstechnologie und Digitalisierung;
8. Beschaffungsmanagement;
9. Kosten- und Leistungsrechnung;
10. Leitung des Amtes der Universität gemäß der ihr erteilten Vollmacht und in Vertretung der Rektorin;
11. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals gemäß der ihr erteilten Vollmacht und in Vertretung der Rektorin;
12. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen gemäß der ihr erteilten Vollmacht und in Vertretung der Rektorin;
13. Finanz- und Veranlagungsmanagement einschließlich sämtlicher Bankgeschäfte;
14. Personalstellenplan;
15. Rahmenregelungen für Arbeits- und Werkverträge;
16. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz;
17. Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung;
18. Optimierung der Ausnützung und Auslastung von Ressourcen soweit nicht bereits durch das Budget festgelegt;
19. Angelegenheiten der VetFarm, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen;
20. Ansprechpartner für die Weiterentwicklung des Umweltmanagementsystems.

Abschnitt: Änderung der Geschäftsordnung und In-Kraft-Treten

§ 14. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

§ 15. Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.